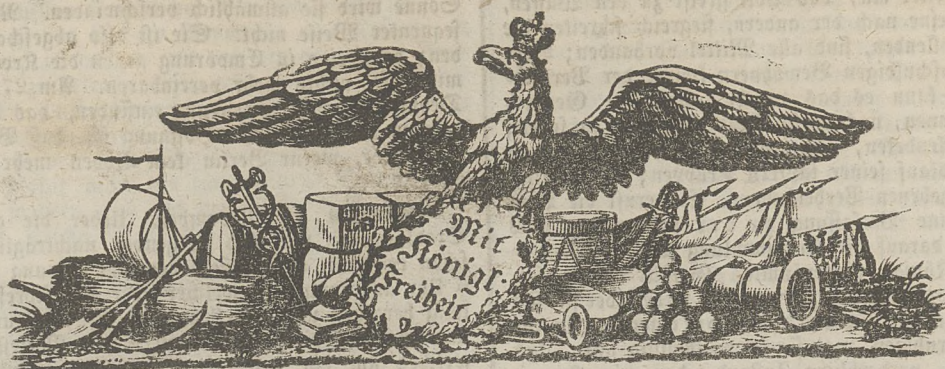


Die Zeitung erscheint  
täglich,  
Vormittags 11 Uhr,  
mit Ausnahme der Sonns-  
und Festtage.



Pränumerations-Preis  
pro Quartal  
1 Thlr. Preuss. Cour.

Expeditions:  
Krautmarkt N<sup>o</sup> 1053.

Im Verlage von Herrn. Gottfr. Effenbart's Erben. Verantwortlicher Redakteur: A. J. C. Effenbart.

No. 233. Dienstag, den 14. November 1848.

## Bekanntmachung.

Obgleich Sr. Majestät der König, dem Rechte der Krone gemäß, mittelst Allerhöchster Botschaft vom 8ten d. Mts. die Verlegung der, zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung nach Brandenburg und deren Vertagung bis zum 27ten d. M. angeordnet hat, so fährt doch ein Theil der Abgeordneten zu dieser Versammlung noch fort — statt sich der Anordnung zu fügen und zur festgesetzten Zeit in Brandenburg, fern von dem Einflusse gesetzwidriger Einwirkungen, die dem Volke und der Regierung gestellte Aufgabe in würdiger Weise lösen zu helfen — hier Sitzungen zu halten und Beschlüsse zu fassen, welche die beklagenswerthe Folgen herbeiführen und den Frieden gewaltsam stören müssen, aus welchem allein nur die allseitige Wohlfahrt hervorgehen kann. Dieses gesetzwidrige Verfahren scheint um so weniger gerechtfertigt, je maßloser und unbegründeter die Vorwürfe sind, mit welchen die Mitglieder des Staats-Ministeriums belastet werden. Beseelt von dem reinsten Streben, die, in der heutigen Proclamation Sr. Majestät des Königs wiederholt ausgesprochenen, Verheißungen auf das Gewissenhafteste zur Erfüllung zu bringen und die Wohlfahrt des Volkes auf dem Grunde einer wahren Freiheit herbeizuführen, muß das Staats-Ministerium jeden verläumberischen Angriff auf sein Pflichtgefühl und seine Absichten entschieden zurückweisen.

Das Staats-Ministerium scheidet sich durch das Verfahren der erwähnten Abgeordneten veranlaßt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß Verhandlungen und Beschlüsse, welche von Seiten jenes Theils der Versammlung, seit ihrer Vertagung, ausgegangen sind oder etwa noch ausgehen möchten, aller und jeder Gültigkeit entbehren, daher auch von der Regierung Sr. Majestät des Königs in keiner Weise anerkannt werden können. — Das Publikum wird daher in seinem eigenen Interesse wohlmeinend gewarnt, sich durch das ungesetzliche Verfahren der hier noch versammelten Abgeordneten nicht zu Handlungen verleiten zu lassen, wodurch die öffentliche Ordnung irgendwie gestört wird, und welche in keinem Falle ungeahndet bleiben würden.

Berlin den 11. November 1848.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg, von Ladenberg, von Strotha,  
von Manteuffel.

Die in hiesiger Stadt eingetretenen Ereignisse haben die ordentlichen Civil-Beörden außer Stand gesetzt, dem Gesetze die gebührende Geltung zu verschaffen.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium darf daher nicht Anstand nehmen, zu außerordentlichen Maßregeln zu schreiten, und erklärt hiermit die Stadt Berlin und deren zweimeiliger Umkreis in Belagerungszustand.

Die in dieser Beziehung zu treffenden näheren Anordnungen werden demnach fortan von dem General der Kavallerie von Brangel, welcher die Truppen in den Marken kommandirt, ausgehen.

Berlin, den 12ten November 1848.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg, von Ladenberg, von Strotha,  
von Manteuffel.

In Verfolg des Erlasses des Königl. Staats-Ministeriums vom heutigen Tage, wodurch die Stadt und ihr zweimeiliger Umkreis in Belagerungszustand versetzt worden ist, verordne ich hiermit:

- 1) Alle Klubs und Vereine zu politischen Zwecken sind geschlossen.
- 2) Bei Tage darf keine Versammlung von mehr als 20 Personen, bei Nacht keine von mehr als 10 Personen auf Straßen und öffentlichen Plätzen stattfinden.
- 3) Alle Wirthshäuser sind um 10 Uhr Abends zu schließen.
- 4) Plakate, Zeitungen und andere Schriften dürfen nur dann gedruckt, öffentlich verkauft, oder durch Anschlag verbreitet werden, nachdem das hiesige Polizei-Präsidium die Erlaubniß dazu erteilt hat.
- 5) Alle Fremde, welche sich über den Zweck ihres hiesigen Aufenthalts nicht gehörig legitimiren können, haben bei Vermeidung der Ausweisung binnen 24 Stunden die Stadt und deren Gebiet zu verlassen.
- 6) Fremden, welche bewaffnet ankommen, sind von den Wachen die Waffen abzunehmen.
- 7) Die Bürgerwehr ist nach der Königl. Bestimmung vom 11ten d. M., vorbehaltlich ihrer Reorganisation, aufgelöst; während des Belagerungszustandes kann diese Reorganisation nicht erfolgen.
- 8) Während des Belagerungszustandes dürfen Civil-Personen nur dann Waffen tragen, wenn es ihnen von mir oder dem Polizei-Präsidium ausdrücklich gestattet ist. Wer sich mit Waffen betheiligen läßt, ohne eine solche Erlaubniß erhalten zu haben, wird sofort entwaffnet.

- 9) Die gesetzlich bestehenden Behörden verbleiben in ihren Funktionen und werden bei Ausführung der von ihnen zu treffenden Maßregeln, insofern sie den vorstehenden Bestimmungen entsprechen, von mir aufs Kräftigste unterstützt werden.
- 10) Die Stadt Berlin haftet für allen Schaden, welcher bei Unterdrückung eines offenen oder bewaffneten Widerstandes gegen die bewaffnete Macht an öffentlichem oder Privat-Eigenthum verübt wird.
- 11) Der Betrieb der bürgerlichen Geschäfte, der königlichen und Privat-Arbeiten, des Handels und der Gewerbe wird durch Erklärung des Belagerungszustandes nicht weiter beschränkt.

Berlin, den 12ten November 1848.  
Der Ober-Befehlshaber der Truppen in den Marken.  
General der Kavallerie  
von Brangel.

Bei der am 11ten d. Mts. fortgesetzten Ziehung der 4ten Klasse 98ster Königl. Klassen-Lotterie fiel ein Gewinn von 2000 Thlr. auf das nicht abgesetzte Loos No. 53,715; 34 Gewinne zu 1000 Thlr. fielen auf No. 750, 1712, 3080, 5275, 8940, 9664, 15,973, 16,353, 16,379, 16,383, 16,449, 16,770, 19,846, 20,334, 21,958, 27,390, 29,414, 33,752, 39,701, 43,847, 48,867, 50,869, 56,314, 58,725, 61,400, 63,181, 63,201, 64,253, 65,012, 66,425, 66,746, 67,934, 68,184 und 73,756; 43 Gewinne zu 500 Thlr. auf No. 747, 7049, 9012, 11,442, 18,984, 19,244, 19,622, 20,214, 23,483, 24,778, 25,087, 28,318, 32,821, 34,595, 35,235, 35,281, 35,952, 37,005, 41,173, 41,409, 41,432, 42,759, 44,140, 45,208, 45,362, 45,551, 45,565, 48,266, 49,112, 49,346, 54,087, 54,885, 55,186, 57,891, 59,832, 69,691, 70,669, 71,711, 74,902, 76,845, 77,772, 81,726 und 84,742; 36 Gewinne zu 200 Thlr. auf No. 1268, 2141, 2641, 3728, 9636, 15,937, 17,354, 17,434, 17,656, 18,849, 20,296, 20,714, 22,411, 22,518, 22,789, 26,457, 30,372, 35,403, 37,831, 39,864, 43,813, 44,631, 45,774, 45,870, 46,646, 49,245, 55,299, 56,905, 58,044, 58,760, 59,734, 65,215, 71,374, 73,524, 79,766 und 83,325.

## Deutschland.

Stettin, 13. November. Wir erkennen in dem Schritte des Ministeriums nur des Königs gutes Recht an. Sieht die Nationalversammlung denselben als einen Eingriff in ihre Rechte an, so befindet sie sich offenbar im Irrthum. Vielmehr hat sie sich seit geraumer Zeit weit über den konstitutionellen Boden hinausbegeben, und sich nicht entblödet, mehr als unkonstitutionell, Eingriffe in das Recht der Krone zu thun. Sie fordert z. B., daß der König ein Ministerium, welches das Vertrauen ihrer Majorität nicht habe, nicht berufen, nicht beibehalten soll, sie ist bei dieser Protestation obendrein so unglücklich, in der Deputation ein Mitglied zu entsenden, das wider alles Recht und Sitte und alle Konstitution an Ungeschliffenheit Alles überbietet. Sie ist also viel weiter gegangen, als der König mit der Verlegung der Versammlung. Derselbe befindet sich der Versammlung gegenüber mindestens in gleichem Rechte; ein Theil derselben und zwar, wie nun zu Tage liegt, muthmaßlich die protestirende Majorität, ist auch gewiß nicht nach seinem Sinne; wäre es nicht dasselbe, wenn er dem Lande sagte: Kinder, diese Leute gefallen mir nicht, schickt andere zu Eurer Vertretung? das ist nicht geschehen, nur auf 14 Tage vertagt ist die Versammlung, nur eine Verlegung steht ihr bevor. Dieser Maßregel widersteht sie sich, sie behauptet, auf dem Boden der Revolution zu stehen, diesen Boden will sie nicht verlassen, sie pflanzt um einer ganz formellen Frage willen die Fahne der Empörung auf, sie setzt ihre Beratungen, die null und nichtig sind, fort, sie riskirt es, das Land einem Bürgerkriege auszuliefern, sie bringt wenigstens eine große Aufregung hervor, und ist namentlich Ursache, daß Alle unter jeder Bedingung Unzufriedenen sich zusammenscharen, Aufrührer predigen und die Flammen eines Bürgerkrieges aufschüren. Die Nationalversammlung steht keineswegs auf dem Boden der Revolution, sie hat diese eben so wenig gemacht, als sie oder das Volk von Berlin in derselben den Sieg davon getragen hat, sie hat noch weniger sie zu vollenden. Das ist die große Lüge des Tages, auf welche sich die Linke stützte und wodurch sie ein Schrecken des Landes ward, das ist die Lüge, durch welche das Ministerium Auerwald zur Welt gekommen ist und seinen kurzen Lebenslauf vollbracht hat. Man denke an diese einfachen Thatfachen: die extemporete Februar-Revolution in Paris bringt Europa in Bewegung; in Wien, Berlin, München u. s. w. verlangt das Volk nach größerer Freiheit, vor Allem nach Mundigkeit, nach einer freien Volksvertretung, einer Konstitution. In Berlin unterhandeln die Häupter der Bewegung mit dem Könige, Volk und Militär stehen drohend einander gegenüber. Endlich, um Blutvergießen zu vermeiden, giebt der König nach.

Der Jubel des Volkes wird ihm für diese Bewilligung zu Theil. In den Jubel mischt sich, wir nehmen es zur Ehre des preussischen Volkes als ausgemacht an, der Verrath fremder Propagandisten. Die unbegreiflichen Schüsse fallen, das Militär schreitet ein, das Volk greift zu den Waffen, baut Barrikaden. Diese fallen eine nach der andern, siegreich schreiten die Truppen vor; diesen Sieg zu vollenden, sind alle Mittel vorhanden; Berlin mit seinen schuldigen und unschuldigen Bewohnern konnte der Vernichtung preisgegeben werden. Da kann es das weiche, christliche Gemüth des Königs nicht über sich gewinnen, noch mehr Blut vergießen zu sehen; er bittet, er beschwört die Verblendeten, abzulassen von ihrem unseligen Irrthum; er hemmt den Siegeslauf seiner tapfern Truppen; er bestätigt feierlich die am Tage vorher gegebenen Verheißungen. Er beruft die Vertreter seines Volkes, mit ihm eine Verfassung zu vereinbaren. Das und kein anderer ist der Boden, darauf die Versammlung steht, der durchaus geselliger, freiwillig vom Könige eingeräumte. Gefällt es ihr, sich lieber auf einem ungeseligen, revolutionären zu träumen, so befindet sie sich in einer argen Selbsttäuschung; sie erklärt sich und das Land in einer fortwährenden Revolution, anstatt es zu beruhigen, regt sie es muthwillig auf. Und das ist der traurige, unbehagliche, verderbliche Zustand, den wir alle mit Schmerz empfinden. Sie bestreitet dem Könige das Recht, sie zu verlegen, zu vertagen und aufzulösen. Mit welchem Rechte? Weil sie sich für eine konstituierende, Alles neugebärende, Alles ignorierende hält; sie ist das aber nicht; eine vereinbarende, mit dem Könige unterhandelnde ist sie; sie hat sich nicht selbst berufen oder ist lediglich vom Volke berufen; der König vielmehr hat sie berufen, berufen zur Vereinbarung einer Konstitution. Nun sind zwei Fälle denkbar. Entweder die Konstitution hat schon einen Anfang genommen, dann haben wir einen konstitutionellen König, oder wir haben noch keine Konstitution, dann hätten wir einen unumschränkten König. In allen konstitutionellen Staaten, namentlich Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen u. s. f., hat der König das Recht, nach seinem Belieben verantwortliche Minister zu ernennen, die Kammern zu berufen, zu verlegen, zu vertagen und aufzulösen. Eine Nationalversammlung also, die einem konstitutionellen Könige dieses Recht streitig macht, befindet sich nicht mehr auf dem Boden des Rechtes, sondern in offener Empörung. Gründet sie ihren Widerspruch darauf, daß die Konstitution noch nicht fertig, nicht vorhanden ist, so folgt, daß die absolute Monarchie besteht, die zwar zum Vereinbaren willig, die aber auch eben so gut befugt ist, ihr gutes Recht zu wahren. Die Versammlung gewinnt bei dieser Voraussetzung noch weniger. Wir wollen einen dritten Fall nur der Vollständigkeit wegen berühren, nicht weil wir ihn für möglich oder wahrscheinlich halten. Gesezt, der Versammlung gelänge es, um einer so unwichtigen formellen Frage willen einen Theil des Volkes um sich zu scharen, was würde sie aber beim Bürgerkriege gewinnen? Der andere Theil bleibt seinem Könige treu, treu vor Allen das tapfere Heer. Es ist kein Zweifel, welche Gewalt den Sieg davon tragen würde; und es hinge dann von dieser ab, wogegen sich der biedere und redliche König eben feierlich erklärt hat, Zugeständnisse zurück zu nehmen, und die Nationalversammlung trüge dann die Schuld, die Freiheiten des Volkes verrathen zu haben. Daß wir unter den Ausführenden manche ehrenwerthe, gelehrte und sachverständige Männer erblickten, deren anerkannter Ruf der Vermuthung Raum geben könnte, als müßten sie doch wohl in ihrem Rechte sein, kann uns weniger stutzig machen, als es uns befremdet, wenn es uns auch nicht so unerklärlich erscheint. Denn, was Schiller sagt, findet auch hier seine Bestätigung:

Was kein Verstand der Verständigen sieht,  
Das findet in Einfalt ein kindlich Gemüth.

Die vorliegende Frage zu entscheiden, dazu gehört eben keine große Rechtsgelährtheit, sondern nur ein ganz simpler, aber gesunder Menschenverstand und dann ein kindliches Gemüth, in dem noch Furcht vor Gott, Treue gegen den König und Liebe zum Vaterlande wohnt. Uebrigens achten wir keinen Namen bloß um des Klangs willen, wir beschauen uns das Herz, die Gesinnung, soviel wir können, und am meisten die Sache. Die Sache aber der Nationalversammlung ist eine faule. Empörung, Aufruhr ist ihre Lösung. So wird sie auch hier von sogenannten Volksfreunden, von der ultraliberalen Presse ausgebetet, die in der maßlosesten Art das Ministerium tadelt, die Empörer aber für Märtyrer erklärt und bis in den dritten Himmel erhebt. Da steht an allen Ecken die prahlerische Lüge, das Ober-Tribunal habe auf Bornemann's Anfrage, ob der König das Recht habe, die National-Versammlung zu verlegen, einstimmig Nein geantwortet. Die Wahrheit ist, Bornemann hat nicht gefragt, das Ober-Tribunal hat nicht geantwortet. Wäre dem aber wirklich so, so hätte das Ober-Tribunal sich der Empörung nur angeschlossen. Die National-Versammlung erklärt die Maßregel des Ministeriums für ungesellich, weicht indeß nur der Gewalt, worin sie allerdings eben so konsequent als klug verfährt und tagt nun als Klub ins Unendliche fort. Daß die Zeitungen mit sinnreichen Lügen das Feuer schüren müssen, versteht sich von selbst. In Breslau, verkündet sie, kämpft Bürgerwehr und Militair, letzteres ist hinausgeschlagen. Zur Stärkung der vielleicht schon von stillen Gewissensbissen geplagten Unruh's und Consorten werden nach erhitzen Reden, schallenden Bravo's, Adressen beschlossen, in Demonstration von Massen auf Extra-zügen überbracht; Unterschriften werden an fünf verschiedenen Orten erhoben, sich zur Disposition der National-Versammlung zu stellen, die Entwaffnung der eine neue Art von Widerstand, einen passiven Widerstand leistenden Berliner Bürgerwehr zu hindern. Liebe Herren, nur nicht zu hitzig; überlegt euch die Sache nochmals, ob es wohl rathsam ist, mit einer Bürgerwehr gemeinschaftlich zu agiren, die so ohne alle Reaktion sich die Waffen nehmen läßt? Als eins der kümmerlichsten Nachwerke, als ein sicheres Zeichen, wie ohnmächtig ihr Widerstreben ist, müssen wir endlich eine von mehreren, auch Stettiner Deputirten erlassene Rechtfertigung ihres Verfahrens betrachten. Diese Herren leisten das Mögliche von Annahme von Möglichkeiten und übertreffen in Konsequenzmacherei den größten Rabalisten. Wenn sie es nicht übel nehmen wollten, so möchten wir uns wohl erlauben zu sagen, wie uns dies vorkommt. Beinahe so, als wenn man einem Thiere, z. B. einem Stier, den Schwanz eines andern, etwa den eines Löwen ansetzt, ihn durch ein Loch steckt, und nun ben eist, weil der Löwenschwanz da ist, muß auch der Kopf einem Löwen gehören. Solch ein Schwanz sind ihre Konsequenzen und daraus schöpfen sie den Beweis für ihre Behauptung.

Und was wird nun weiter geschehen? Es gehört nicht viel Kombinationsgabe dazu, um das Muthmaßliche zu treffen. Einzelne, vielleicht auch Massen hier und da, werden protestiren, adressiren, revoltiren. Preu-

ßens Volk wird sich in treuer Liebe um seinen König schaaren, es wird seinen Friz nicht verlassen, der Rest der National-Versammlung wird mit Unruh noch einige Zeit im Schützenhaufe tagen; wie der Schnee an der Sonne wird sie allmählich verschwinden. Nach Brandenburg geht sie konsequenter Weise nicht. Sie ist also abgeschafft, eine Unmöglichkeit geworden; denn eine in Empörung gegen die Krone befindliche Gesellschaft kann mit dieser nichts mehr vereinbaren. Am 27. d. M. werden sich die andern Deputirten in Brandenburg einfinden, das Volk wird neue Wahlen vornehmen müssen. Unfre Hoffnung ist, daß Brandenburg uns baldigst bringen werde, wofür Berlin kein Boden mehr war, eine gute Konstitution. Einer für Viele.

Stettin, 13. November. Ueber die gestrigen Vorfälle in unserer Stadt müssen wir noch Folgendes nachträglich bemerken. Es war, wie schon erwähnt, eine außerordentliche Sitzung der Stadtverordneten Abends 6 Uhr anberaumt, in welcher über eine Adresse an die National-Versammlung berathen und derselben über ihre Haltung Dank votirt werden sollte, und zweitens eine Petition an Seine Majestät den König zu richten, in welcher um ein vorkonstitutionelles Ministerium gebeten wurde. Zur Berathung war der Magistrat in pleno zugegen und war der Saal mit den Anhängern des Antragstellers und den Mitgliedern des Volksvereins gefüllt, welche mit abwechselndem Pfeifen und Bravo's die Reden begleiteten. Auf Antrag des Herrn Triest erfolgte namentliche Abstimmung. Ob die Freiheit der Berathung unter diesen Umständen gesichert, überlassen wir dem Urtheile unserer Leser. — Die Deputation, welche heute Morgen um halb 8 Uhr mit einem Extrabahnzuge nach Berlin fahren wollte, um die Adresse zu überreichen, konnte jedoch, wahrscheinlich in Folge des Belagerungs-Zustandes ersterer Stadt, nur bis Bernau gelangen, von wo sich dieselbe, wie wir hören, per Wagen nach Berlin begab. — Ueber das Motiv der Alarmirung der Bürgerwehr fehlen uns die Berichte.

Berlin. Die Post. Jtg. enthält folgende Erklärung: Die unterzeichneten Mitglieder der National-Versammlung fühlen sich gedrungen, vor dem Lande die Beweggründe offen darzulegen, aus welchen sie am heutigen Tage der durch die Krone verordneten Verlegung und Vertagung der National-Versammlung Folge leisten zu müssen geglaubt haben. Ob schon wir es beklagen, daß der Graf von Brandenburg, ungeachtet der von der National-Versammlung mit großer Stimmenmehrheit ohnlängst beschlossenen Adresse, die Bildung eines vorkonstitutionellen Ministeriums übernommen und sich hierdurch sofort mit der Majorität der Nationalvertretung in einen direkten Widerspruch versetzt hat; so sind wir dennoch der Ueberzeugung, daß die Regierung sich hinsichtlich der angeordneten Maßregel formell und materiell in vollem Rechte befindet und daß diese Maßregel, weit entfernt, die konstitutionelle Zukunft des Landes zu gefährden, vielmehr wesentlich dazu beitragen wird, die Hoffnungen der Freiheit und der Ordnung zu verwirklichen. Es ist landeskundig, welche Reihe von Unbilden und Beeinträchtigungen ihrer Freiheit die National-Versammlung im Ganzen und in ihren einzelnen Mitgliedern seit Monaten erlitten hat, und wie alle auf wirksamen Schutz gerichteten Anträge abgelehnt werden mußten, wenn die Voraussetzung der Antragsteller, daß die Versammlung unter dem lähmenden Einfluß der Faktion beruhte, in Wahrheit beruhte. Das Land hat es mit gerechter Entrüstung vernommen, wie am 31sten Oktober dies System der Einschüchterung sein höchstes Maß erreicht hat, indem die Preussische National-Versammlung, während sie über den Belagerungszustand Wiens verhielt, selber durch die Gewaltthat aufgeregter Volksmassen einem Belagerungszustande unter den drohenden Emblemen der rothen Republik unterworfen war. Die Bürgerwehr hat diesem Unfug nicht begegnen können und es war daher höchste Pflicht der Regierung, die Wiederkehr so schmachvoller Eingriffe in die freie Berathung der Volksvertreter für die Zukunft unmöglich zu machen. Es gab hierzu zwei Wege: entweder die Heranziehung eines Theils des stehenden Heeres, nachdem die Bürgerwehr sich als ungenügend erwiesen. — oder die Verlegung des Sitzes der Nationalversammlung. Wir glauben, daß die Regierung den besseren Weg eingeschlagen, indem sie die Gefahr eines blutigen Konfliktes vermieden und die Verlegung ausgesprochen hat. Wir müssen auch die Ueberzeugung festhalten, daß die Regierung hierbei nicht die Grenzen ihrer Gewalt überschritten hat. Denn das Wahlgesetz vom 8. April l. J., jene Grundlage unseres Mandates, hat Berlin nicht als Sitz der Nationalversammlung zum Voraus bezeichnet, die Regierung muß also befugt sein, den einseitig bestimmten Ort aus überwiegenden Gründen zu verändern — um so mehr, als gerade in Betreff einer derartigen Maßregel die freie Berathung der Nationalversammlung ausgeschlossen war; die hiermit verbundene kurze Vertagung der Nationalversammlung erscheint als die notwendige Folge der Maßregel selbst. Dies sind die Gründe, welche uns bestimmten, der auf Verlegung und Vertagung der Nationalversammlung gerichteten königlichen Botschaft Folge zu leisten; wir sind uns bewußt, hierbei unserer Pflicht entsprochen und den konstitutionellen Standpunkt entschieden behauptet zu haben. Wir finden in uns und in den Gesinnungen des Landes die Bürgerschaft dafür, daß wir auch bei unserer künftigen Wirksamkeit mit gleicher Energie allen reaktionären anarchischen Bestrebungen entgegenzutreten und eine Verfassung vollenden helfen werden, welche die gerechten Hoffnungen des Landes zu erfüllen und Friede, Freiheit und Ordnung zurückzuführen im Stande ist. Berlin, 9. November 1848.

Reichensperger. Baumstark. Clausen. Hesse (Solingen). Pelzer. Lingnau. Müller (Solingen). Gelsborn. Geller. Stachelscheid. Lohmann Hesse (Warburg). Schmitz (Gresfeld). Lensing. Feldhaus. Reese. Neubarth. v. Borries. Diethold. Fließbach. Kottels. A. Rombey. Müllenseifen. Herrmann. v. Schlicher. Dr. Funke. Jonas (Potsdam). Schmidt. Weesow-Storkow.) Dallmann. Pieper. Mähke. Semrau.

Breslau, 10. November. Ein heute erschienenenes, unsere Bürgerwehr betreffendes Plakat hat die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Es lautet:

Bürgerwehr Breslau's!  
Das Ministerium Brandenburg ist durch Cabinets-Ordre vom 10ten November d. J. gegen die gerechten Vorstellungen der National-Versammlung ins Leben getreten. Es steht zu befürchten, daß der Sitz der Berathung aus der Hauptstadt verlegt und die Versammlung selbst vertagt werde. Sollte gegen den Willen unserer Vertreter dies zur Ausführung gebracht werden, dann, Mitbürger, ist es unsere erste und heiligste Pflicht, mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln das Recht des Volkes in seinen Vertretern zu vertheidigen und so die Hauptbestimmung der

Bürgerwehr: „Schutz der gesetzlichen Freiheit“ gegen jede Willkür, zu erfüllen. Mitbrüder, Kameraden! stehen wir für Recht, für Freiheit!

Breslau, den 10. November 1848.  
Die Central-Kommission sämtlicher Bürgerwehr-Klubs.  
In Folge dieses Plakats ist von hiesigen Generalen eine Anfrage an den Magistrat gerichtet worden, ob dasselbe als von der gesammten Bürgerwehr Breslau's ausgehend, zu betrachten sei, und welche Bewandniß hierin liegt das gute Einvernehmen fördern, und Konflikte zwischen Militär und Bürgerwehr herbeiführen könne. Der Magistrat hat, wie wir hören, hierauf erwiedert, daß das Plakat nicht als eine offizielle Kundmachung der Breslauer Bürgerwehr, sondern nur als der Gesinnungs-Ausdruck der Männer zu betrachten sei, welche die Central-Kommission der hiesigen Bürgerwehr-Klubs bilden. (Schles. Itz.)

Natibor, 10. November. Da unser Postverkehr mit Ungarn jetzt mit jedem Tage mehr ins Stocken geräth, so sind Reisende jetzt fast die einzige schnelle, wenn gleich nicht immer ganz zuverlässige Quelle für die dortigen verwickelten Zustände. Nach den Mittheilungen dieser Reisenden, deren jetzt fast täglich mehrere in unserer Grenzstadt eintreffen, ist als gewiß anzunehmen, daß sich Buda-Pesth aufs hartnäckigste vertheidigen wird. Diese Stadt trifft die großartigsten Rüstungen, obgleich sie bereits in Besitz von 5—600 der von den Oesterreichern zurückgelassenen Geschütze sich befindet und einen reichen Munitionsvorrath besitzt, so werden doch noch Tag und Nacht Kanonen gegossen und Patronen angefertigt. Ingenieure, Techniker, Feuerwerker und selbst viele Eisenbahnbeamte haben sich, nach vorgenommener Uebergabe, in die Reihen der Artilleristen aufnehmen lassen. Das in Pesth zurückgebliebene 5te Artillerie-Regiment, meist aus Böhmen bestehend, soll sich zwar dahin ausgesprochen haben, daß es weder für noch gegen die Magnaren kämpfend Partei ergreifen werde; dagegen suchen letztere die Anwesenheit dieses Artillerie-Corps möglichst zu benutzen. Dasselbe verweigert denn auch, wie erzählt wird, bei den Vertheidigungswerten bis jetzt nicht seine Dienste. — Es bestätigt sich, daß die in Wien übergetretenen Soldaten, deren man jetzt habhaft geworden ist, wie man hört, bisher 40 an der Zahl, füllsitzig worden sind; außerdem hat keine weitere Erefution stattgefunden, wenn man 4 Bürger ausnimmt, welche nachdem schon der Feind in der Stadt festen Fuß gefaßt hatte, noch in den Straßen die Menge zum Kampfe haranguirend und mit den Waffen in der Hand betroffen wurden. Der festgenommene Mörder Latour's (ein Schloffer) ist noch am Leben; wie man sagt, hofft man, von ihm noch mehr Mitschuldige zu erfahren. — Nachschrift. Der Wiener Zug kam heute sehr spät, um 5 Uhr Nachmittags, an und brachte keine Reisende aus Wien mit. (Schles. J.)

München, 7. November. Morgen soll eine Sitzung des Staatsraths stattfinden zur Beschlußfassung über die Auflösung der Kammer der Abgeordneten und die Anordnung neuer Wahlen. Das Regierungsblatt vom Freitag oder Samstag wird dann die betreffenden königlichen Ausschreiben bringen. Man bezeichnet den 20sten d. Mts. als den Tag, an welchem im ganzen Königreiche die Landtagswahlen beginnen würden, resp. die Wahl der Wahlmänner stattfinden hätte. — Der hiesigen Landwehr wurde amtlich mitgetheilt, daß künftighin bei Aufständen, Auakulten u. zu Angriffen auf Barrikaden, Festnehmung von Auführern u. nicht erst eine Ordre hierzu abzuwarten sei, sondern die betreffenden Landwehrkommandanten nach ihrem Ermessen das Geeignete verfügen können und sollen. (Bayer. Bl.)

Frankfurt. (Schluß der 11ten Sitzung.) Die im §. 13 vorgeschlagenen Bedingungen, wonach die Truppen der Staaten, welche aus weniger als 5000 Mann bestehen, der Centralgewalt unmittelbar überwiesen werden, kann ich nicht in der Nothwendigkeit gerechtfertigt finden. Die militairische Nothwendigkeit erheischt allerdings, daß zu kleine Truppenkörper sich zusammenfügen müssen, was aber hier geschehen kann, ohne in die rechtliche Existenz der einzelnen Regierungen einzugreifen. Es steht nicht entgegen, daß sich die kleineren Staaten unter sich in Kreise verbinden, die der Reichsgewalt gegenüber als eine vollkommene Einheit dastehen, nichts hindert z. B. daß die thüringischen Truppen sich mit andern kleineren Truppenkörpern verbinden, mit durchlaufender Nummer, gleicher Uniform nebst allem andern, was man in dieser Beziehung vom Militair fordern kann. Die Aufgabe muß aber vertragmäßig gelöst werden, wie die einzelnen Regierungen ihr gutes Recht dabei gewahrt wissen wollen. Ebenso kann ich nicht zugeben, daß die in §. 18 gegebene Bestimmung gerechtfertigt erscheint. Meine Herren, wer die Befähigung eines Offiziers zu einem höheren Grade beurtheilen will, der muß ihn im Laufe seines ganzen Dienstlebens beobachtet haben, und eine solche Bestimmung würde entweder zu einer leeren Förmlichkeit herabsinken oder sie würde die Reichsgewalt zu einem Mißgriffe veranlassen. Es ist allerdings nicht möglich, daß jeder deutsche General stets bei der betreffenden Heeresabtheilung kommandire. Der Offizier wird schon im Frieden zu gemischten Kommando's verwendet, zu Inspicirungen u., aber dieses Verhältniß läßt sich darstellen, ohne daß der General zu einer Anomalie in seinem eigenen Heere würde. Wenn es sich darum handelt, einen Obersten zum General zu befördern, so kann die Regierung des Einzelstaates dem Reichsministerium die Ernennung vorlegen und dann erfolgt die Ernennung als Reichsgeneral, wenn sie von hieraus keinen Anstand weiter findet. Erlauben Sie mir noch, daß ich einige Worte hinzufüge, in Bezug auf das Minoritätsgutachten, das die Herren Blum, Wigard und Schuler dem Antrage des Ausschusses gegenüber gestellt haben. Es scheint mir dieses um so angemessener, da ich nicht verkenne, daß diese Herren der im Volke weitverbreiteten Ansicht Stimmen geliehen haben. Meine Herren, jeder, der die großen Kosten beklagt, die die stehenden Heere veranlassen, beginnt in der Regel damit, daß er ein Projekt entwirft, wonach diese verschwinden und wonach sich die Soldaten im Frieden dem Ackerbau und den Gewerben zuwenden können, oder daß statt ihrer eine Volksbewaffnung eingeführt werde. — Eine solche Einrichtung hat außerdem noch die zweite Seite, daß sie das Recht behauptet, bei Störungen des inneren Friedens der Regierung entgegenzutreten, was bei den stehenden Heeren allerdings nicht erwartet werden darf. Der Schöpfer eines solchen Projekts, wenn er es mit dem Vaterlande gut meint, pflegt zur Betrachtung zu kommen, daß, weil die stehenden Heere andere Staaten beibehalten werden, man das eigene nicht entbehren könne. Wenn er näher in das Kriegswesen eindringt, so überzeugt er sich bald, daß eine Volksbewaffnung, welche das Vertrauen sich erwerben will, der Leitung eines stehenden Heeres unerläßlich bedarf, ja daß ihre Wirksamkeit um so größer ist, wo der Charakter solcher Kraft her-

vortritt. Blickt er in die Kriegsgeschichte zurück, so sieht er, daß Volksbewaffnungen, die sich an diesen Kern nicht anlehnen, gewöhnlich zu Grunde gingen und ein schmähhches Ende nahmen. Einzelne Erscheinungen, wo ein kräftiger Widerstand möglich war, dürfen hierbei nicht irre leiten, eben so wenig die militairischen Institutionen in der Schweiz oder Nordamerika. Keine dieser Institutionen hat bisher Gelegenheit gehabt, geschlossenen Heeren gegenüber zu treten, keine. Diese Betrachtungen sind es, die selbst dem Nichtsoldaten die Ueberzeugung aufdringen, daß eine solche Organisation, die von Caesar bis Napoleon keiner dieser Krieger für dienlich erachtet, nicht zweckmäßig sein könne. Wahrlich es wäre mehr als Vermessenheit, unser Vaterland seinem östlichen und westlichen Ende gegenüber solchen Experimenten Preis zu geben. Niemand würde die Verantwortung davon übernehmen. Ich werde nicht von der Ueberzeugung lassen, daß über die höchsten Fragen von Wohl und Wehe des Vaterlandes es einen Standpunkt giebt, der über den politischen Parteien steht. (Allgemeiner Beifall.) Scheller, der sich gegen die Mehrheit des Verfassungsausschusses erklärt, denn ihr Vorschlag sei erstens nicht ausführbar und zweitens nicht nothwendig. Bereits habe man den deutschen Großstaaten das Recht der Gesandtschaften genommen. Das Opfer werde zu groß, wenn man ihnen auch noch das Heer entziehen wollte. Daß es nicht nothwendig sei, in der Centralisirung so weit zu gehen, wie der Verfassungsentwurf, beweise das Beispiel des nordamerikanischen Bundesstaates. Die Abstimmung über §. 12 wird, formeller Schwierigkeiten wegen, auf morgen vertagt. Von den heutigen Ausschuss-Ergänzungswahlen zeigen wir das Ergebnis der wichtigsten für den Centralausschuss an. In ihn treten demnach die Herren Laube aus Leipzig und Schoder aus Stuttgart.

Frankfurt a. M., 10. November. (11te Sitzung der verfassunggebenden Reichsversammlung.) Vice-Präsident Simson verkündet die Tagesordnung. Das Resultat der Abstimmung über §. 12 des Verfassungsentwurfs ist die Annahme des Ausschuss-Antrags, wonach §. 12 also lautet: „Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.“ Ueber §. 13 sprechen die Abgeordneten Wedekind, v. Soiron und Freese. v. Soiron erklärt sich für folgenden Antrag des Abgeordneten Kramer aus Dinkelsbühl: „Ein Reichsgesetz wird bestimmen, in welcher Weise diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Seelen enthalten, in Beziehung auf ihr Heerwesen unter sich in größere Ganze verschmelzen, oder einem angränzenden größeren Staate angeschlossen werden.“ Bieder mann und Graf Reichenbach verzichten auf das Wort. Ein Antrag Köstler's von Dels, die National-Versammlung wolle durch ihre heutigen Beschlüsse der Entscheidung über die Mediatisirungsfrage nicht vorgehen, wird angenommen und sodann §. 13 des Entwurfs zum Beschlusse erhoben. Dieser §. lautet in der von dem Ausschusse angenommenen Fassung: „Das Reichsheer besteht aus der gesammten, zum Zweck des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten; der Reichsgewalt steht es zu, die Größe und Beschaffenheit derselben zu bestimmen. Diejenigen Staaten, welche als Kontingent weniger als 6000 Mann stellen, geben in Bezug auf das Heerwesen ihre Selbstständigkeit auf und werden in dieser Beziehung entweder unter sich in größere Ganze verschmelzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, oder, insofern diese Verschmelzung für nicht angemessen gefunden wird, einem angränzenden größeren Staate angeschlossen. In beiden Fällen haben die Landesregierungen dieser kleineren Staaten keine weitere Einwirkung auf das Heerwesen, als ihnen von der Reichsgewalt oder dem größeren Staate ausdrücklich übertragen wird.“ Die Versammlung verzichtet auf die Diskussion über die §§. 14, 15, 16 und 17. Es wird unmittelbar zur Abstimmung geschritten, welche zu folgendem Ergebnisse führt: „§. 14. Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrolle. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Gesetze und Anordnungen des Reiches zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, so weit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.“ §. 15. „In den Fahneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichs-Oberhaupt und die Reichs-Verfassung an erster Stelle anzunehmen.“ (Verfassungsausschuss.) §. 16. „Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche die Ausgabe für den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem gesammten Reiche zur Last.“ (Antrag des Wehrausschusses.) §. 17. „Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehroerfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.“ (Wehrausschuss.) Folgender Antrag des Verfassungsausschusses wird verworfen: „Das Reichsheerwesen soll in Beziehung auf Feldzeichen, Fahneid, Kommando, Militairgesetzgebung und Gerichtsbarkeit, Dienstzeit, Dienst- und Exerzierreglement gleichmäßigen Bestimmungen unterworfen sein. Gleichmäßigen Bestimmungen unterliegt ferner die Beförderung, Pensionirung und Entlassung von Militairpersonen. Besoldung und Verpflegung sind so zu normiren, daß sie unter Berücksichtigung der Landesverhältnisse für das ganze Reichsheer als gleich zu betrachten sind.“ Ueber §. 18 wird die Diskussion zugelassen. v. Radowiz spricht gegen den Antrag des Ausschusses („die Ernennung der Generale geschieht auf Vorschlag der Einzelregierungen durch die Reichsgewalt“), welcher eine Anomalie in dem ganzen System der Beförderung hervorruft und mit dem bereits angenommenen Systeme in keinem Einklang stehe. Dagegen empfiehlt der Redner folgende Fassung: „Die von den Einzelregierungen zu ernennenden Generale werden der Reichsgewalt zu gleichzeitiger Ernennung und Patentirung als Reichsgenerale vorgeschlagen.“ Schuler aus Jena vertheidigt nachstehendes Minoritätsvotum: „Die Ernennung und Beförderung bis zum Oberst einschließlich erfolgt durch Wahl der Wehrmannschaft aus der Zahl derjenigen, welche durch abgelegte Prüfung ihre Befähigung dargethan haben. Die Ernennung und Beförderung vom General aufwärts und diesen eingeschlossen, ferner die Ernennung der General-Artillerie-Direktion, des General-Quartiermeisterstabes und der mit ihm verbundenen höheren Adjutantur, so wie der Mitglieder des Genie-Corps und der Central-Planckammer, geht von der Reichsgewalt aus.“ Der Schluß der Verhandlung wird ausgesprochen und der vorliegende Paragraph in folgender Fassung angenommen: „Die Ernennung der Generale geschieht auf Vorschlag der Einzelregierungen durch die Reichsgewalt. (Verfassungsausschuss.) Für den Krieg ernannt die Reichsgewalt die kommandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegs-Theatern operirenden selbstständigen Corps, so wie das Personale der Hauptquartiere dieser Armeen und Corps. (Scheller, Detmold und Genossen.) Auf die Dis-

Kuffon über §§. 19 und 20 leistet die Versammlung Verzicht. Das Resultat der Abstimmung ist: §. 19. „Der Reichsgewalt steht die Befugnis zu, Reichs-Festungen anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichs-Festungen zu erklären. Die Reichs-Festungen werden auf Reichskosten unterhalten.“ (Antrag des Ausschusses.) §. 20. „Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reichs. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten, noch Kapbriefe auszugeben. Die Besatzung der Flotte bildet einen Theil der gesetzlich festgestellten Wehrmacht, sie ist jedoch unabhängig von der Landmacht. Diejenigen Staaten, welche Mannschaft für die Flotte stellen, erfüllen dadurch einen Theil der ihnen obliegenden Bundeswehrpflicht. Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus. Der Reichsgewalt liegt die Sorge ob, für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsstotte und für die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenalen. Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, sowie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.“ von Soiron erledigt eine Interpellation an den Verfassungs-Ausschuss durch die Mittheilung, daß die Kommission über die in ihr durch Ausschüssen der Abgeordneten von Tichomsky und Compes nothwendig gewordenen Ergänzungswahlen mit nächstem die geeignete Vorlage machen werde. Vice-Präsident Simson schließt die Sitzung um 2 Uhr Nachmittags. Nächste Sitzung Freitag den 10. November. Tagesordnung: Berathung über Art. IV. §. 21 u. f. des Verfassungs-Entwurfs.

In der heutigen 113ten Sitzung der verfassungsgebenden Reichs-Versammlung wurden die Anträge des Verfassungs-Ausschusses über die Schiffahrts-Anstalten am Meere zc. zum Beschluß erhoben. Artikel IV. lautet hiernach in seinen einzelnen Paragraphen:

§. 21. Die Schiffahrts-Anstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) sind der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen; sie unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

§. 22. Die Reichsgewalt hat die Ober-Aufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen. Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 23. Die Abgaben, welche in den See-Uferstaaten von den die Schiffahrts-Anstalten benutzenden Schiffen und deren Ladungen erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 24. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen. Eine höhere Belegung fremder Schiffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen. Die Mehrabgabe von fremder Schiffahrt fließt in die Reichskasse.

### Oesterreich.

Wien, 8. November. Man erzählt allgemein von dem schlimmen Geiste der nächsten Orte der Umgegend Wiens: Gumpoldsdörfer, Mödling, Brühl. Raum der fünfte Theil der Waffen ward hier auf die erste und zweite Aufforderung abgeliefert. Gumpoldsdörfer mußte drei Mal besucht werden. Erst als ein Infanterie mit Infanterie und einem Kästchen Raketen ankam und drohte, die Mühle (Depot der verborgenen Waffen) anzuzünden, kamen alle Gewehre zum Vorschein. Wiederholte Mahnungen mußten an die Mödlinger ergehen, bis die Serenzen anrückten und mit ihren Handscharen an die Fenster der Häuser klopfen. Auf dieses Zeichen fing man an, die Gewehre und andere Waffen durch die Fenster hinauszureichen. Sehr zweideutig sollen sich die Beamten der Südbahn benommen haben.

Das Anrücken der Ungarn ward durch ungeheure Feuer auf dem Eichkogel, am Eisernen Thore zc. dem Landsturm angekündigt. Am Eisernen Thore wurde ein Bauer bei einem Feuer ertappt, welches 12 Klaffen im Umfang hatte.

Wien, 10. November. Mittels standrechtlichen Urtheils vom 8. d. M. ist Robert Blum, Buchhändler aus Leipzig, überwiesen, durch sein eigenes Geständniß wegen aufrührerischer Reden und bewaffnetem Widerstand gegen die kaiserlichen Truppen, in Folge der von Sr. Durchlaucht dem k. k. Herrn J.-M. Fürsten zu Windischgrätz unterm 20. und 23. Oktober erlassenen Proklamationen zum Tode verurtheilt und das Urtheil am 9. November 1848 Morgens um halb 8 Uhr in der Brigittenau mit Pulver und Blei vollzogen worden. — Messenhauer soll heute früh erschossen worden sein. Man sprach auch von der Hinrichtung Fennebergs. Dagegen sollen Fröbel und Küster von dem Kriegsgerichte frei gesprochen worden sein. Weiterhin sollen heute noch 12—15 Hinrichtungen stattgefunden haben. — Bach hat sich entschieden geweigert, das Ministerium wieder zu übernehmen; dennoch will man an dem Eintritt des Grafen Stadion zweifeln. Letzterer soll selbst erklärt haben, daß er sich im jetzigen Augenblick nicht für geeignet erachte. Graf Breda und Kraus sind von Ulm zurückgekehrt. — Die eingetretene schlechte Witterung hat das Kampiren der Truppen auf freier Straße zum Theil eingestellt und steht den Operationen gegen Ungarn sehr im Wege. — Heute ist wieder „Bäuerliches Theaterzeitung und neu Endlichs“, „Schwert und Schild“ erschienen. Letzterer hat die Concession als Lohn für die im Militärlager geleisteten Dienste als Spion erhalten und kündigt sich als Judenverfolger in einer Art an, welche die Juden jedem Raub- und Mordgelüste preis zu geben droht. — Die Theater sollen demnächst wieder beginnen; d. s. Dverpersonal ist schon beisammen. — Die abgelieferten Gewehre verbleiben nicht im Zeughaufe, sondern werden an einen sichereren Ort abgeführt. — Von den verhafteten Studenten sind viele wieder freigegeben worden. (Schl. Z.)

Bertrater der sächsischen Nation in Siebenbürgen sind dieser Tage in Wien angelangt, um dem Banus von Kroatien den Ausdruck der die dortigen Deutschen befehlenden treuen und anhänglichen Gesinnung für das Kaiserhaus und die Erhaltung der Integrität der österreichischen Monarchie zu hinterbringen.]

Ulm, 10. November. Man glaubt, daß der Zusammentritt des Reichstages in Kempten wohl einige Tage später, als am 15. d. Mts. werde stattfinden müssen, da die vorzunehmenden Umbau und Vorrichtungen in der erzbischöflichen Residenz in Kempten theils noch nicht vollendet

sein können, andererseits aber, und dies wird das größere Hinderniß sein, eine größere Anzahl Deputirter, welche früher auch ihre Heimath besuchen wollen, eine größere Zeit als bis zum 15. in Anspruch werden nehmen müssen. — Der russische Botschafter Graf Medem ist bereits hier angekommen. Die meisten anderen Mitglieder des diplomatischen Korps werden ebenfalls in Kürze erwartet. (D. C.)

Triest, 31. Oktober. Am 27. d. Mts. früh wurde die österreichische Besatzung von Mestre (600 Mann) von einem Korps von 6—8000 Mann Venetianern überfallen, die, durch den starken Nebel begünstigt, bereits in Mestre Fuß gefaßt hatten, ehe unsere Soldaten ihrer gewahr wurden. Nach einer kurzen Gegenwehr zogen sich unsere Truppen, freilich mit Zurücklassung vieler Todten und Gefangenen und dem Verlust von drei Kanonen, zurück. Die Venetianer schoben ihre Vorposten bis Mogliano vor. Am Nachmittage desselben Tages begannen unsere Truppen, die in der Umgegend lagen, sich zu sammeln, und ein Korps von 1600 Mann Infanterie und 1500 Mann Kavallerie mit einer Batterie rückte den Venetianern entgegen. Kaum wurden die Vorposten ihrer ansichtig, als sie in wilder Fucht nach Mestre flohen, wo die Venetianer nichts Eiligeres zu thun hatten, als sich einzuschiffen, ohne einen Angriff abzuwarten. Bei dieser Gelegenheit verloren sie viele Gefangene. Mestre war von ihnen geplündert und größtentheils zerstört worden. (Allg. Ztg.)

Der hiesige Verein der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung wird sein Jahresfest am Mittwoch den 15ten November, um 3 Uhr, in der Peters- und Pauls-Kirche feiern. Herr Prediger Schiffmann wird die Predigt halten. Nach Beendigung des Gottesdienstes wird eine Sammlung für die Zwecke des Vereins stattfinden. Zugleich werden die Mitglieder des Vereins zur Theilnahme an der General-Versammlung eingeladen, die am demselben Tage um 5 Uhr im Saale der Elisabethschule abgehalten, und in welcher die Jahresrechnung vorgelegt und über die diesjährige Wirksamkeit des Vereins Bericht erstattet werden wird. Stettin, den 11ten November 1848.

Der Vorstand des Vereins der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung.

## Berliner Börse vom 13. November.

### Inländische Fonds, Pfandbrief-, Kommunal-Papiere und Geld-Course.

	Zinsfuß.	Brief	Geld	Gem.	Zinsfuß.	Brief	Geld	Gem.
St. Schuld-Sch.	3½	74½	—	—	Kur.-&Nm.-Pfändr.	3½	89½	88½
Seeh. Präm.-Sch.	—	91½	—	—	Schles. do.	3½	89½	—
K. & Nm. Schuld.	3½	—	—	—	do. Lt. B. gar. do.	3½	—	—
Berl. Stadt-Obl.	3½	—	—	—	Pr. Bk.-Anth.-Sch.	—	85	—
Westpr. Pfändr.	3½	82	—	—	—	—	—	—
Grosh. Posen do.	4	95½	—	—	Friedrichsd'or.	—	14½	13½
do. do.	3½	78	—	—	And. Sldm. a 5 Str.	—	—	12½
Ostpr. Pfändr.	3½	—	87½	—	Disconto	—	3½	4½
Pomm. do.	3½	90½	89½	—	—	—	—	—

### Ausländische Fonds.

Russ Hamb. Cert.	5	—	—	—	Poln. neu. Pfändr.	4	89½	89½
do. b. Hope 3 4. a.	5	—	—	—	do. Part. 500 Fl.	4	67	—
do. do. 1. Anl.	4	—	—	—	do. do. 200 Fl.	—	—	94
do. Stiegl. 2 4 A.	4	—	80½	—	Hamb. Feuer-Cas.	3½	—	—
do. do. 5 A.	4	—	—	—	do. Staats-Pr. Anl.	—	—	—
do. v. Rthsh. Lot.	5	—	100	—	Holl. 2½ oje lot.	2½	—	—
do. Poln. Sebats 0	4	65½	—	—	Kurh. Pr. G. 40 th.	—	—	—
do. do. Cert. L. A.	5	77	—	—	Sard. do. 38 Fl.	—	—	—
dgl. L. B. 200 Fl.	—	13½	—	—	N. Ned. do. 35 Fl.	—	—	—
Pol. Pfändr. a. a. C.	4	90½	89½	—	—	—	—	—

### Eisenbahn-Actien.

Stamm Actien.	Zinsfuß.	Reinertr.	Tages-Cours.	Priorit.-Actien	Zinsfuß.	Tages-Cours.
Berl. Anh. Lit. A. B	4	77½	78 B.	Berl.-Anhalt . . .	4	—
do. Hamburg	4	2½	—	do. Hamburg . . .	4	88½ bz. u. G.
do. Stettin-Stargard	4	6	84 bz.	do. Potsd.-Magd. . .	4	77½ B.
do. Potsd.-Magdebg.	4	4	51 B.	do. do. . . . .	4	86½ B.
Magd.-Halberstadt . .	4	7	—	do. Stettiner . . .	4	96½ bz.
do. Leipziger . . . . .	4	15	—	Magdb.-Leipaiger . .	4½	—
Halle-Thüringer . . . .	4	—	48½ B.	Halle-Thüringer . . .	4½	81½ B.
Cöln-Mindoa . . . . .	3½	—	74 bz.	Cöln-Mindoa . . . . .	3½	89 B.
do. Aachen . . . . .	4	4	—	Rhein. v. Staat gar. .	4	—
Bonn-Cöln . . . . .	4	—	—	do. 1 Priorität . . .	4	—
Düsseld.-Elberfeld . . .	4	4½	—	do. Stamm-Prior . .	4	—
Steele-Vohwinkel . . . .	4	—	—	Düsseld.-Elberfeld . .	4	—
Niedersch. Märkisch . . .	3½	—	67 B.	Niedersch.-Märkisch .	5	82 B.
do. Zweigbahn . . . . .	4	—	—	do. do. . . . .	5	94 bz.
Oberschles. Litr. A. . . .	3½	—	688 B.	do. III Serie . . . . .	4½	88½ B.
do. Litr. B. . . . .	3½	—	688 B.	do. Zweigbahn . . . .	5	—
Cosel-Oderberg . . . . .	4	—	—	do. do. . . . .	4	—
Breslau-Freiburg . . . . .	4	5	—	Oberschlesische . . . .	5	—
Krakau-Oberschles. . . . .	4	—	41 B.	osel-Oderberg . . . . .	5	—
Bergisch-Märkische . . . .	4	—	—	Steele-Vohwinkel . . .	4	—
Stargard-Posen . . . . .	4	—	65½ B.	Breslau-Freiburg . . .	—	—
Brieg-Neisse . . . . .	4	—	—	—	—	—
Quittungs-Bogen.				Ansl. Stamm-Actien.		
Berlin-Anhalt Lit. B.	4	60	77½ B.	Dresden-Görlitz . . . .	4	—
Magdeb.-Wittenberg . . . .	4	60	—	Leipzig-Dresden . . . .	4	—
Aachen-Maastricht . . . . .	4	30	—	Chemnitz-Riesa . . . .	4	—
Thür. Verbind.-Bahn . . . .	4	20	—	Sächsisch-Bayerische	4	—
Ausl. Quittgs.-Bogen.				kiel-Altona . . . . .	4	—
Ludw.-Bexbach 24 Fl.	4	90	—	Amsterdam - Rotterdam	4	—
Pesther 26 Fl.	4	80	—	Necklenburger . . . . .	—	—
Fried.-Wilh. Nordb.	4	90	37½ ¼ a ½ bz.	—	—	—

Erklärung.

- 1) Die Krone hat das Recht, die zur Vereinbarung der Preussischen Staatsverfassung berufene Versammlung zu verlegen.
2) Die Krone hat das Recht, ihre Rathgeber selbstständig zu ernennen.
3) Es ist eine nothwendig gewordene Maßregel, das die zur Vereinbarung der Preussischen Staatsverfassung berufene Versammlung von Berlin verlegt wird.
4) Die zur Vereinbarung der Preussischen Staatsverfassung berufene Versammlung bewegt sich auf ungesetzlichem Boden, wenn sie sich den Maßregeln ad 1 bis 3 nicht fügt.
5) Mißtrauen gegen die Räte der Krone auszusprechen, wird erst alsdann gerechtfertigt, wenn sie durch Handlungen dazu Veranlassung geben.

ten Allerhöchsten Befehl über die Vertagung und Verlegung der Nationalversammlung, der diesen Conflict herbeigeführt hat, zurückzunehmen und ein Ministerium zu entlassen, welches das Vertrauen des Landes nicht besitzt. Wir sprechen diese Bitte nicht aus, ohne die andere daran zu knüpfen, daß Ew. Majestät neu zu berufende volkshümliche Regierung die Mittel anwenden möge, welche geeignet sind, eine nach allen Seiten hin freie Verathung der National-Versammlung zu sichern.

In tiefer Ehrfurcht verharren wir treu gehorsamste der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung. Stettin, den 12ten November 1848.

Die Weisheit und Entschiedenheit, mit welcher Eine hohe Versammlung der von dem Ministerium Brandenburg befohlenen Verlegung und Vertagung ihrer Sitzungen Widerstand geleistet hat, findet bei uns, den Vertretern der Stadt Stettin, die vollste Zustimmung und Anerkennung. Wir sind es überzeugt, auch bei allen Bewohnern unserer Stadt. Möge es gelingen, den unheilvollen Streit zwischen den Rathgebern der Krone und den Vertretern des Volks zum Wohle unseres theuren Vaterlandes baldmöglichst zu befeitigen. Stettin, den 12ten November 1848. Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung.

In einem Artikel der Neuen Stettiner Zeitung vom 10ten November, d. d. Stettin 8. November, ist aus Unkenntniß der wahren Sachlage Wahres und Falsches so untereinander gemengt, und es hält überhaupt, bei der höchst eigenhümlichen Darstellungsweise des uns unbekanntem Verfassers jenes Artikels so schwer, seiner Meinung einen Sinn unterzulegen, daß der unterzeichnete zeitliche Vorstand der Stettiner Volksschullehrer-Konferenz beauftragt worden ist, Folgendes der Öffentlichkeit zu übergeben.

Es ist ganz richtig, daß ein Mitglied der Konferenz die Verathung über einige, die Lehrer betreffenden Paragraphen der neuen Gemeinde-Ordnung auf die nächste Tagesordnung gesetzt wissen wollte, doch hat die Mehrzahl der anwesenden keineswegs den Antrag an sich durchfallen lassen; sie hat vielmehr die Nothwendigkeit einer solchen Verathung vollkommen anerkannt, ist aber der Ansicht gewesen, daß einer Besprechung über die das gesammte preussische Schulwesen regelnden Paragraphen der Verfassungs-Urkunde die Priorität gebühre, schon aus dem Grunde, weil höchst wahrscheinlich diese Paragraphen früher in der National-Versammlung festgesetzt werden würden, als die neue Gemeinde-Ordnung. Wenn ferner behauptet wird, daß einige Konferenzen durch weislaufige Debatten über die Frage hinweggenommen wären, ob die etwa nöthige Vertiktion von der Konferenz, als solcher, oder von jedem Einzelnen, unterzeichnet werden müßte, so ist dies schon darum nicht möglich, weil überhaupt erst einige Konferenzen statt gefunden haben; das Wahre an der Sache ist, daß in der letzten Versammlung ein Mitglied auf die Nothwendigkeit hingewiesen hat, über diesen Punkt Bestimmungen zu treffen; doch hat in keiner Weise eine Entgegnung, geschweige denn eine weislaufige Debatte, statt gefunden. Hellerl. Verneaud. Wittenhagen. Priem sen.

Folgende Adresse ist von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung beschlossen:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr! Der Conflict, welcher zwischen der Krone und der National-Versammlung ausgebrochen ist, bewegt das Land um so mehr, als Niemand im Stande ist, vorauszusehen, wie derselbe enden werde. Wir, die Vertreter Ew. Majestät treu gehorsamsten Stadt Stettin, bitten, ja beschwören Sie daher, den von dem Ministerium Brandenburg gegengezeichneten

Concert-Anzeige.

Unter gefälliger Leitung des Herrn Musik-Directors Doctor Löwe, wie unter gütiger Mitwirkung geschähter Dilettanten, wird die Unterzeichnete am Donnerstag den 16ten November, Abends 7 Uhr, im Saale des Börsenbaues ein Vocal- und Instrumental-Concert zu geben die Ehre haben. Billets a 15 gr. sind in der Buchhandlung des Hrn. Saunier und im Hotel de Prusse zu haben. Kassenpreis 20 Sgr. Ein musiklebendes Publikum Stettin's ladet zum gütigen Besuch ganz ergebenst ein die erblindete Sängerin Auguste Knop.

Morgen, Mittwoch von 7-8 Uhr: 4. Vorlesung des Dr. Prutz.

Officielle Bekanntmachungen.

In Folge einer im Dekamente des im Jahre 1842 zu Klein im Demminer Kreise verstorbenen Oberst-Lieutenants a. D. von Kuspienskierna enthaltenen Bestimmung wird die Vormundschaft über dessen am 26ten October 1824 geborenen Tochter Hermine Meta Johanna bis zu deren jurisdigletem 30sten Lebensjahre fortgesetzt. Stettin, den 30sten October 1848. Das königliche Pupillen-Kollegium.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Nachstehend signalisirte Personen: a) der Tischlergeselle Johann Friedrich Ernst Rosinski, b) der Schneidergeselle, auch Arbeitsmann, Carl Friedrich Wilhelm Gräfrath, gegen welche die Kriminal-Untersuchung wegen Beschädigung fremden Eigenthums bei dem am 1sten Mai d. J. hieselbst stattgehabten Tumult eingeleitet und in Folge dessen gegen den Rosinski auf 1 Jahr und gegen den Gräfrath auf 3 Jahr Zuchthausstrafe in erster Instanz erkannt ist, sind am 28sten d. Mts. Abends 6 Uhr aus der Custodie entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militär-Beörden des In- und Auslandes werden daher dienstergebenst ersucht, auf dieselben zu vigiliren, sie im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei sich führenden Sachen und Geldern mittelst Transports gefesselt unter sicherem Geleite an die unterzeichnete Behörde abzuliefern. Stettin, den 29sten October 1848. Königlichs Land- und Stadtgericht. Kriminal-Deputation.

Signalement des Kriminalgesellen Rosinski. Familien-Name, Rosinski; Vornamen, Johann Friedrich Ernst; Geburtsort, Schlochau in Westpreußen; Aufenthaltsort, zuletzt Stettin; Religion, evangelisch; Alter, 23 Jahre; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haare, blond; Stirn, frei, hoch; Augenbraunen, hellbraun; Augen, graublau; Nase, länglich, spitz; Mund, gewöhnlich;

Bart, blond, Schnurr- und Kimbart; Zähne, vollständig; Kinn, rund; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, gesunde; Gestalt, schwächig; Sprache, deutsch, auch etwas polnisch. Besondere Kennzeichen: Bruchschaden.

Bekleidung: ein leinenes Hemde, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar Stiefeln, ein Paar blau u. grau gestreifte Drillschößen, ein schwarzes Palstuch, eine helle Weste, ein blauer Tuchrock mit violett-seidenem Krage.

Signalement des Schneidergesellen, auch Arbeitsmann Gräfrath. Familien-Name, Gräfrath; Vornamen, Carl Friedrich Wilhelm; Geburtsort, Wöllschendorf bei Stettin; Aufenthaltsort, Stettin; Religion, evangelisch; Alter, 24 Jahre; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, schwarz; Stirn, breit; Augenbraunen, schwarz; Augen, grau; Nase, länglich; Mund, gewöhnlich; Bart, im Entstehen; Zähne, vorne vollständig; Kinn, rund; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, blaß; Gestalt, schwächig; Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: frecher Blick, Armbruch am rechten Arme.

Bekleidung: ein Hemde, ein Paar Stiefeln, ein Paar blau und grau gestreifte Drillschößen, ein Paar graue engl. Lederhosen, einen braunen Flauschrock, ein schwarzes Camlot-Tuch, eine schwarze Camlotmütze ohne Schirm.

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Kohnknecht Christian Friedrich Schmidt aus Güstebiese, welcher sich wegen tödtlicher Verletzung eines Menschen u. in Kriminal-Untersuchung und Haft befaßt, ist in der Nacht vom 10ten zum 11ten November d. J. aus der Custodie entsprungen. Es werden alle Civil- und Militär-Beörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf diesen höchst gefährlichen Menschen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports gefesselt unter sicherem Geleite an die unterzeichnete Behörde abzuliefern. Stettin, den 11ten November 1848.

Königliches Land- und Stadtgericht. Kriminal-Deputation.

Signalement des Kohnknechts Schmidt. Familien-Name, Schmidt; Vornamen, Christian Friedrich; Geburtsort, Güstebiese bei Zahden; Aufenthaltsort, zuletzt in Stettin; Religion, evangelisch; Alter, 25 Jahre; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, röthlich und blond; Stirn, breit; Augenbraunen, blond; Augen, blaugrau; Nase, stumpf; Mund, dicke Lippen; Bart (Wadenbart), röthlich; Zähne, vollständig; Kinn, rund; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, stark; Sprache, deutsch, auch etwas polnisch. Besondere Kennzeichen, etwas krumme Beine.

Bekleidung: 1 Paar Strümpfe, 1 grau leinenes Hemde mit dem Zeichen Custodie, 1 Paar Drillschößen. Ruthmäßig führt er mit sich, als bei seiner

Flucht aus der Custodie entwendet: 1 schwarze Tuchmütze, 1 blauen Leberziebrock von Budstka mit dunkelbraunem Sammetragen, 1 Paar Eisenstiefel, 1 schwarz-seidenes Schlips, 1 weiß leinenes Taschentuch, gezeichnet L. St., ein weißes Chemisett, gez. W. B., einen schwarzen Tuchrock mit leinenerm Futter, 1 grün und blau melirten Budstka-Paletot, 1 Paar grau u. weiß melirte Budstka-Beinkleider.

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Schiffsmann Johann Friedrich Wilhelm Ferdinand Reffin, welcher sich wegen gewaltsamer Diebstähle u. in Kriminal-Untersuchung und Haft befaßt, ist in der Nacht vom 10ten zum 11ten November d. J. aus der Custodie entsprungen. Es werden alle Civil- und Militär-Beörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports gefesselt unter sicherem Geleite an die unterzeichnete Behörde abzuliefern. Stettin, den 11ten November 1848.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Kriminal-Deputation. Signalement des Schiffsmann Reffin. Vornamen, Johann Friedrich Wilhelm Ferdinand; Geburtsort, Fernowsfelde bei Wollin; Aufenthaltsort, Stettin; Religion, evangelisch; Alter, 20 Jahre; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, blond; Stirn, breit; Augenbraunen, blond; Augen, blaugrau; Nase, stark; Mund, gewöhnlich; Bart, im Entstehen; Zähne, vollständig; Kinn, rund; Gesichtsbildung, regelmäßig; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, unterlegt; Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: 1 Paar Strümpfe, 1 grau leinenes Hemde mit dem Zeichen Custodie, 1 Paar Drillschößen. Mit sich führt der Reffin als bei seiner Flucht aus der Custodie entwendet: 1 schwarze Tuchmütze, 1 blauen Leberziebrock von Budstka mit dunkelbraunem Sammetragen, 1 Paar Stiefeln, 1 schwarz-seidenen Schlips, 1 weiß leinenes Taschentuch, gezeichnet L. St., 1 weißes Chemisett, gez. W. B., 1 schwarzen Tuchrock mit leinenerm Futter, 1 grün und braun melirten Budstka-Paletot, 1 Paar grau und weiß melirte Budstka-Beinkleider.

Entbindungen.

Heute um 10 1/2 Uhr wurde meine Frau von einem gefunden Knaben glücklich entbunden. Stettin, den 13ten November 1848.

E. S. Dittmann, Schuhmachermeister.

Todesfälle.

Den Vormittags 10 Uhr erfolgten Tod der treuen Pflegerin unseres verstorbenen Vaters, Dorothea Grün

aus Trebnitz in Schlesien, zeigen Theilnehmenden hierdurch ergebenst an

die Geschwister Roskovius.  
Stettin, den 12ten November 1848.

Am 8ten d. M., frühe 2 1/2 Uhr, entschlief nach einem vierzehntägigen Krankenlager sanft und selig in dem Herrn mein theurer Gatte Albert David Pollag, Pastor der evangelisch-lutherischen Gemeinde Gr.-Justin und Schwirren, in einem Alter von 37 Jahren und 6 Monaten. Verwandten und Bekannten macht nur auf diesem Wege die schuldige Anzeige die tief betrübte Wittwe  
zugleich im Namen der fünf hinterlassenen Kinder.  
Gr.-Justin bei Cammin, den 10ten November 1848.

Nach einem kurzen Krankenlager verstarb heute den 13ten November, Vormittags 11 1/2 Uhr, die Frau Wittwe Gaillard im 78sten Jahre ihres Lebens.  
F. Limm.

### Substationen.

Notwendiger Verkauf.  
Die in Gölzow sub No. 10 und 11 belegenen, dem Kaufmann Flemming zugehörigen beiden Wohnhäuser, auf 2459 Thlr. abgeschätzt, sowie die demselben gehörigen, auf 2803 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. abgeschätzten Ländereien, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, am 1sten Februar 1849, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Gölzow subhaftirt werden. Greiffenberg in Pom., den 1sten Juli 1848.  
Königl. Land- und Stadtgericht.

### Auktionen.

## Auction

über  
22 Legger Arrac für auswärtige Rechnung am Donnerstag den 16ten dieses Mts., Vormittags 10 Uhr, auf dem Packhose an der langen Brücke durch den Makler Herrn Gaebeler.

Der kleine Rest einer schönen Partie Barinas-Kanaster in Rollen soll Mittwoch den 15ten d., Nachmittags 3 Uhr, Frauenstraße No. 900 durch den Makler Herrn Philipp öffentlich meistbietend verkauft werden.

### Verkäufe beweglicher Sachen.

Gänse-Pöckelfleisch und Gänsefchmalz in Original-Gebinden verkaufe ich zum Einkaufspreise.  
Carl Friedr. Siebe, gr. Kastadie No. 220.

Frishes Elb-Caviar, in vorzüglich schöner Qualität, empfiehlt Wilhelm Jaehndrich, kleine Dom- und Bollenstraßen-Ecke.

Teltower Dauer-Nüßchen, Magdeburger Wein-Sauerkohl, bester Qualität, empfiehlt zu sehr billigen Preisen Wilhelm Jaehndrich, kleine Dom- und Bollenstraßen-Ecke.

Auf dem Gute Rassenheide ist diesjähriger gestrichener Torf vorräthig; Anpreisungen wegen seiner Heizkraft und Geruchfreiheit sind, da dies dem Publikum bekannt ist, überflüssig; nur muß die Bemerkung hinzugefügt werden, daß das Tausend gestrichener Torf an Ort und Stelle im Haufen 1 Thlr. 5 Sgr., und der aus Schuppen gelieferte Torf zu dem Preise von 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. hier verkauft wird; aber bis vor die Thüre, incl. Fuhrgeld, von dem Torf im Haufen zu 2 Thlr. 15 Sgr., und aus Schuppen zu 2 Thlr. 15 Sgr. geliefert wird.  
Bestellungen darauf, sofern die Lieferungen in Stettin und Umgegend gewünscht werden, werden entgegen genommen Nödenberg No. 245, in der 2ten Etage.  
Rassenheide, den 11ten November 1848.  
Feschlow, Forst-Inspektor.

Kräftiges polnisches fichten Klobenholz, auf dem Rathsholzshofe, verkaufe ich zu billigen Preisen.  
Franz Trendelenburg.

### Vermietungen.

Zwei Stuben, Kammer und Küche, Papenstr. 308.

Breitestraße No. 409 wird die 3te Etage, namentlich für untervertheilte junge Herren passend, am 1sten Dezember miethsfrei.

Kastadie am Zimmerplatz sind 2 Stuben nebst allem Zubehör billig zu vermieten. Näheres gr. Kastadie No. 208, 2te Etage.

Zwei Stuben, Kammer, Küche nebst Zubehör sind Fischerstraße No. 1032 sofort zu vermieten.

Hühnerbeinerstraße No. 942-43 ist eine Wohnung von 6 Stuben, welche auch getheilt werden kann, zum 1sten Januar zu vermieten. Näheres Baustraße No. 484.



## Für Sicht

und

## Rheuma-Leidende.

Von den in fast allen Ländern Europa's rühmlichst bekannten, von der Medizinischen Fakultät in Wien und von vielen Sanitäts-Behörden, renommirten Aerzten und Chemikern geprüften und empfohlenen



## Goldberger'schen Kaiserl. Königl. patentirten Galvano-elektrischen Rheumatismus-Ketten,

à Stück mit Gebrauchs-Anweisung 15 Sgr., härtere Sorten 1 Thlr. und 1 Thlr. 15 Sgr.,

hält Herr **G. A. Ziegler** in Stettin, Junkerstraße, einzig und allein in dieser Stadt stets Lager. Die schnelle und sichere Heilkraft der Goldberger'schen Ketten gegen

rheumatische, gichtische und nervöse Uebel aller Art, als:

Kopfsicht, Gesicht- und Halsweh, Zahnschmerzen, Ohrenstechen, Brust-, Rücken- und Lendenweh,

Gliederreißen, Krämpfe, Herzklopfen, Schlaflosigkeit, Harthörigkeit u. s. w.

Ist wohl so bekannt, daß sie nicht weiter empfohlen zu werden braucht und sind namentlich die, in einer gedruckten Brochüre zusammengestellten, attestirten Erfahrungen und äußerst günstigen Zeugnisse von mehr denn Zweihundert geachteten Aerzten und glaubwürdigen Privatpersonen über die überraschenden Heilungen, welche durch die Goldberger'schen Ketten bewirkt wurden, die beste Bürgschaft für deren Nützlichkeit und Wahrheit und wird diese Atteksammlung in meinen sämtlichen Niederlagen gratis ausgegeben.

Da meine Ketten bereits vielfach nachgebildet und anderweitig ausgetrieben werden, so bitte ich darauf zu achten, daß jede K. K. patentirte Goldberger'sche galvano-elektrische Kette auf der Vorderseite ihres Etuis meinen Namen und auf der Rückseite den K. K. österreichischen Adler und das Wappen der freien Bergstadt Tarnowitz trägt.

**J. E. Goldberger** in Tarnowitz, im Oberschlesischen Bergbezirk, K. K. privil. Fabrik von elektro-magnetischen Apparaten.

Hagenstraße No. 34 ist in der dritten Etage eine freundliche Wohnung von 2 Stuben nebst Zubehör zum 1sten Dezember zu vermieten.

Eine Tischlerwerkstätte (auch zu einem jeden anderen Geschäft sich eignend), 21 Fuß breit, 28 Fuß lang, nebst Wohnung dazu, ist Breitestraße No. 353 zu vermieten.

Schulzenstraße No. 342, drei Treppen hoch, ist eine möblirte Stube zu vermieten.

Ein neuer Laden, Mönchenstr. 459-60.

Mönchenstraße No. 459-60 ist die obere Etage, 2 Stuben, Kammer und Küche, zu vermieten.

Die bel Etage des Hauses No. 295 Rosengarten, Sonnenseite, wozu

7 heizbare herrschaftliche Zimmer, 2 desgl. für die Bedienung, 1 Entree, helle Küche, Speisestammer, vorzügliche Keller, ein Boden-Abschlag, Mitgebrauch des Waschklosets und der Treppenböden gehören, auch Stallung für Pferde und Wagen-Remise vorhanden,

ist zum 1sten April 1849 zu vermieten. Auskunft beim Justiz-Commissarius Hartmann.

### Dienst- und Beschäftigungs-Gesuche.

Ein Lehrling fürs Comptoir wird verlangt von Seippel & Bramstedt.

Eine geübte Fuhrmachersin findet gegen ein gutes Honorar sogleich ein dauerhaftes Engagement. Wo? erfährt man in der Zeitungs-Expedition.

Eine Wirthschafterin, die schon einige Jahre conditionirte und mit guten Attesten versehen ist, findet in der Nähe Stettins ein gutes Unterkommen. Das Nähere Reiffschlägerstraße No. 123.

Ein Knabe kann sogleich als Lehrling eintreten in der Goldleisten- und Goldrahmen-Fabrik von L. A. Lich, Grapengießstraße No. 419.

Ein Knabe, welcher die Klemmer-Profession erlernen will, findet Unterkommen bei G. Treitin, Langebrückstraße No. 83.

### Anzeigen vermischten Inhalts.

## Das Tapeten-, Wachstuch- und Teppich-Lager

von

## L. Weber

ist jetzt Breitestraße No. 399-400, neben Hartwig's Hotel.

Auf die Anzeige meines Chemanns, des Holzhauers Uterhardt, erwidere, daß ich für denselben keine Schulden bezahle.  
Berebel. Uterhardt, geb. Berger, Schifferkastadie.

Auswärtige junge Leute, die hier auf die Schule gehen, finden bei mäßiger Pension eine gesunde Stube und freundliche Aufnahme bei

Madame Surow, Breitestraße No. 351.  
Stettin, den 11ten November 1848.

Eine Nadel, oben und unten ein weißer Stein, in Silber gefast und durch ein goldenes Blättchen verbunden, ist am 12ten d. M. verloren. Der Finder J. A. Behnke ist beauftragt, dem Finder eine angemessene Belohnung bei Abgabe der Nadel an ihn zu verabreichen.

## Hammonia.

### Lebens-, Leibrenten- und Aussteuer-Versicherungs-Anstalt in Hamburg.

Die Gefahren der Cholera und des Bürgerwehrendienstes sind in den planmäßig zu zahlenden Jahresprämien der Societät eingeschlossen.

Jährliche Prämien für 100 Mk. Vco. oder 50 Thlr. Preuß. Court. Versicherungs-Summe (der Kürze wegen werden nur die nachstehenden Alter angeführt):

20	25	30	35
2 Mk. 1/2 s.	2 Mk. 5/8 s.	2 Mk. 10/16 s.	2 Mk. 15/16 s.
40	45	50	
3 Mk. 6/16 s.	3 Mk. 15/16 s.	4 Mk. 11/16 s.	

Man kann vom 10. bis zum 61. Jahre versichern. Anmeldungen zu Agenturen für Städte, wo deren für die Hammonia noch nicht errichtet sind, werden in portofreien Briefen, welchen Aufgäbe der Referenzen beizufügen ist, in Hamburg von dem Unterzeichneten, und im Auslande von den Haupt- und General-Agenturen entgegengenommen.

Hamburg, im Oktober 1848.

Im Auftrage der Direction:  
H. C. Harber,  
Bevollmächtigter.

Jede gewünschte Auskunft erteilt gern  
Theod. Hellm. Schröder,  
Junkerstraße No. 1109.

Zwei Pensionaire oder Pensionairinnen werden in einer billigen Pensions-Anstalt gewünscht. Nähere Auskunft Frauenstraße No. 906 b., zwei Treppen hoch.

### Die Brandversicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig,

auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit begründet, unter specieller Aufsicht der Königl. Sächs. hohen Landes-Regierung und unter Kontrolle einer jährlich abzuhaltenden Generalversammlung stehend, zu welcher jedes anwesende Gesellschafts-Mitglied stimmberechtigt ist, versichert Mobilien wie auch Immobilien zu den billigsten Prämienätzen.

Versicherungs-Anträge und jede zu wünschende Auskunft werden von uns jeder Zeit mit Vergnügen erteilt.  
Alberti & Comp.,  
Madrinstraße No. 100.

Pensionaire finden in einer achtbaren Familie, wo ein Paar Söhne sind, gegen ein billiges Honorar freundliche und liebevolle Aufnahme. Nähere Auskunft erhält man in Stettin große Wollweberstraße No. 566, zwei Treppen hoch.